

## **Merkblatt Beantragung erweitertes Führungszeugnis**

Die gesammelten Informationen zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses in Hamburg finden Sie unter: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11283979/>

### **Kann ein erweitertes Führungszeugnis vom Vermieter eines Zimmers verlangt werden?**

- Ein erweitertes Führungszeugnis kann nach § 30 a BZRG Abs. 1 Satz 2c verlangt werden, da das Vermieten eines Zimmers an einen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, wie eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger.

### **Wo muss das erweiterte Führungszeugnis beantragt werden?**

- In Hamburg sind die Kundenzentren der Bezirksämter die zuständigen Dienststellen (für das gesamte Stadtgebiet). Sie können zwischen allen Kundenzentren - unabhängig von Ihrem Wohnort - wählen.
- Für diese Dienstleistung ist kein Termin erforderlich. Der Antrag kann nur persönlich oder durch einen gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

### **Was ist für die Beantragung erforderlich?**

- Die auffordernde Institution/Behörde (in diesem Fall die Lawaetz wohnen & leben gmbH) stellt dem Antragsteller eine Bescheinigung aus, welche bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorliegen.
- Um das erweiterte Führungszeugnis beantragen zu können ist die Bescheinigung gemäß § 30 a Abs. 2 BZRG und ein Reisepass oder Personalausweis zwingend erforderlich.
- Das Zeugnis wird immer an die Meldeanschrift des Wohnsitzes geschickt, wo es beantragt wurde.

**Gebühren:** 13,00 Euro

**Bearbeitungsdauer:** 2 – 6 Wochen

---

### **Gesetzesgrundlage:**

#### **Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG) § 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis**

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
  - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
  - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
  - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.